

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 15

Rubrik: Arbeits- und Leistungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unternehmer ohne Entschädigungspflicht unentgeltlich benutzt werden.

§ 6. Qualität des Materials und der Arbeit. Sämtliche Materialien sollen in Qualität, wie die Vorschrift bei der Preiseingabe lautet, verwendet werden; ebenso soll die Arbeit derselben konform sein. Der Auftraggeber ist befugt, Ersatz für minderwertige Materialbestandteile oder vergleichene Arbeit zu verlangen, und sofern dies nach wiederholter Mahnung vom Unternehmer nicht befolgt wird, von anderwärts auf Kosten des letztern herstellen zu lassen.

§ 7. Anfertigung von Musterstücken. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einer namhaften Bestellung Muster zu verlangen, welche nach Gutheizung für die übrige Arbeit maßgebend sind. Die Musterstücke sind Eigentum des Auftraggebers und hat derselbe den Betrag des Einzel-Angebotes dem Lieferanten zu bezahlen.

§ 8. Taglohnarbeiten. Arbeiten, die ihrer Natur gemäß im Taglohn ausgeführt werden müssen, sind vom Auftraggeber (Bauherrn) oder dessen Stellvertreter (Bauführer) schriftlich dem Unternehmer aufzutragen und nach Ausführung die Angabe über Arbeitszeit und Materiallieferung zu beglaubigen. Nur mündlich anbefohlene Taglohnarbeit verpflichtet nicht zur Ausführung.

§ 9. Richtigkeit der Pläne und Maße. Der Unternehmer hat Pläne und Maße der zu liefernden Arbeit nachzusehen und eventuelle Unrichtigkeiten gehörigen Ortes anzuzeigen.

§ 10. Vollendungsfristen. Für Fertigstellung einer übergebenen Arbeit kann ein Vollendungsstermin festgestellt werden. Dieser Termin soll innert der Grenze der Zeit sich bewegen, die dem Unternehmer bei gutem Willen und thatkräftigem Eingreifen die Möglichkeit läßt, die übernommene Arbeit solid und kunstgerecht auszuführen. Ist der Unternehmer durch fehlen der Pläne, abändern derselben oder durch Verzögerung vorgehender Arbeiten anderer Unternehmer in seiner Arbeit gehindert, so ist entsprechende Verlängerung des Vollendungsstermines anzunehmen. Vertraglich vorge sehene Konventionalstrafe bei selbstverschuldeten Verzögerung des Vollendungsstermins darf per Tag nicht mehr als $1/2\%$ der Aktordsumme betragen. Vor Beginn des Anschlagens soll die Gipserarbeit vollständig trocken sein.

Falls der Unternehmer aufgefordert wird, auf nicht trockenen Putz anzuschlagen, kann sich derselbe aller hieraus entstehenden Folgen entzüglich.

Besondere Vereinbarungen vorbehalten, soll das Anschlagen sechs Wochen nach Beginn beendet sein.

§ 11. Arbeitstreit. Arbeitsverhinderung infolge Streik wird als force majeur (höhere Gewalt) angesehen, und muß der Vollendungsstermin um deren Zeitdauer verlängert werden.

§ 12. Exekution. Wenn der Unternehmer die herzustellenden Arbeiten nicht in der Weise, wie vertraglich vorgesehen, ausführt, das Material sich als minderwertig erweist und der Vollendungsstermin in keinem Falle innegehalten werden kann, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, die bezügliche Arbeit durch andere Fachleute ausführen zu lassen und zwar auf Kosten des Unternehmers.

§ 13. Ausmaß. Arbeiten, welche auf Ausmaß übergeben worden sind, sollen nach Fertigstellung unter Assistenz beider Kontrahenten oder deren Stellvertreter nach üblicher Weise gemessen werden.

§ 14. Abschlagszahlungen. Bei normalem Fortgange der Arbeiten sind dem Unternehmer während des Baues auf Verlangen Abschlagszahlungen bis auf 80 % der wirklich geleisteten, vorschriftsgemäß ausgeführten Arbeiten zu verabfolgen. Bezugliche Gesuche

sind mindestens fünf Tage vor dem gewünschten Zahlungsstermin schriftlich zu stellen. Verweigert der Auftraggeber gewünschte Abschlagszahlungen ohne genügende Ursache, so kann der Unternehmer seine Arbeitslieferung sistieren, und der Vollendungsstermin fällt außer Acht.

§ 15. Nach Vollendung sämtlicher Arbeiten, etwaige Ergänzung und Nachhilfe inbegriffen, und nach Prüfung der Maßurkunde findet die Abnahme der Arbeit statt, und der Unternehmer hat Rechnung zu stellen. Eine Verzögerung der Prüfung der Rechnung und der Maße sc. darf nicht länger als einen Monat dauern. Ist diese Frist überschritten, so hat der Auftraggeber die Rechnung des Unternehmers als für ihn verbindlich anzuerkennen.

§ 16. Garantie. Der Unternehmer hat vom Tage der Fertigstellung der Arbeit für die Dauer eines Jahres für Solidität seiner Arbeit gut zu stehen und alle während dieser Zeit infolge fehlerhafter Ausführung oder schlechter Materialien schadhaft gewordenen Gegenstände zu verbessern. Ergibt sich, daß infolge Feuchtigkeit der Räume Schwämmen des Holzmaterials konstatiert werden kann, was durch späteres Austrocknen das Zusammenschwinden und Werken des Holzes, Risse, Aufgehen der Fugen und Gehrungen zur Folge hat, so fallen dadurch notwendig gewordene Reparaturen oder Ersatz neuer Bestandteile zu Lasten des Auftraggebers.

Bei konstatiertem Ueberheizung der Räume auf über 15° R. ist eine Garantie für Schwinden, Wachsen oder Rissigwerden von Arbeiten ausgeschlossen.

§ 17. Fürsorge für die Arbeiter. Der Unternehmer ist gehalten, gegen Beschädigung seiner Arbeiter bei der Arbeit die nötigen Anordnungen zu treffen und dieselben gegen Unfall zu versichern.

§ 18. Tod oder Konkurs des Unternehmers. Im Todes- oder Konkursfalle des Unternehmers gehen die Verpflichtungen auf dessen Erben bezw. auf die Masse über, sofern der Besteller nicht vorzieht, gegen Vergütung der dannzumal bereits geleisteten Arbeiten von dem Vertrage zurückzutreten. Ueber bezügliche Vergütung entscheidet event. das in § 19 vorge sehene Schiedsgericht.

§ 19. Streitigkeiten. Zur Schlichtung und Einigung von allfälligen Differenzen zwischen Auftraggeber und Unternehmer haben die Kontrahenten ein Schiedsgericht anzuerkennen, und zwar in der Weise, daß jede Partei einen fachkundigen Vertrauensmann wählt und diese beiden letztern einen Obmann bestimmen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig und verbindlich für beide Teile über die streitige Angelegenheit. Sollten sich die beiden Schiedsrichter betr. einen Obmann nicht einigen können, so hat der Gerichtspräsident im Domizilkreis des streitigen Objektes den Obmann zu ernennen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Zimmerarbeiten des Werkstattgebäudes der Strafanstalt Regensdorf an Meybohm u. Cie. in Zürich V.

Schulhausbau Thalwil. Die Erd-, Maurer-, Dachdecker- und Schreinrarbeiten, sowie die Sandsteinlieferung an Ludwig & Ritter, Thalwil; Zimmerarbeiten an Alf. Syfrig, Thalwil; Granitlieferung an Granitwerk Gurtmühle und Genossenschaft schweiz. Granitsteinbruchbesitzer, Zürich; Eisenlieferung an Jul. Schöch u. Cie., Zürich; Parquetarbeiten an Wilh. Hunziker, Thalwil; sanitäre Anlage an Heinr. Uhliger, Thalwil; Malerarbeiten an Wilh. Zollinger, Thalwil.

Renovation des Pfarrhauses „Grüth“ auf dem Herrnacker Schaffhausen. Verputzarbeit an A. Stamm, Gipsermeister; Malerarbeit an E. Günter, Malermeister, beide in Schaffhausen.

Schulhausbau Hohentannen (Thurgau). Glaserarbeiten an A. Keller, Weinfelden; Schreinrarbeiten an Kunzmann u. Co., St. Gallen; Malerarbeiten an Marx, Bischofszell; Verputzarbeiten an Filetti, Bischofszell; Gipserarbeiten an Wolter, Bischofszell.

Schulbanklieferung in die Oberschule Wyl (Frickthal). 10 Stück an Arnold Leber, Schreinermeister, und 10 Stück an Theodor Essig, Schreiner, beide in Wyl (Argau).

Schulhaus Göttighofen (Thurgau). Riemeboden an Waser in Buochs, Anstrich an Mumenthaler, Sulgen.

Schreinbauten in der Alp Walfris (Wartau, St. Gallen). Sämtliche Bauarbeiten an Heinrich Kuratle, Baumeister, Amross-Wartau.

Neukere Renovation der Kirche im Olberg (Frickthal). Sämtliche Arbeiten an Baumeister Hek in Rheinfelden.

Die Lieferung von 8800 Stück Falzziegeln (für Josef Kessler, Bauunternehmer, Wallenschwil-Wuri) an die Dampfziegelei Hourieth, Zürich.

Quellenfassungen in Mett-Oberschlatt (Thurgau). Quellenfassung samt Lieferung des Materials an G. Huguenberger, Baugeschäft, in Weltheim bei Winterthur.

Wasserversorgung Ob.-Erlinsbach (Solothurn). Sämtliche Arbeiten an Guggenbühl u. Müller, Zürich.

Stauwehr am Fütschbach bei Linthal. Stauwehr und Rohrleitung an Gebrüder M. u. Th. Streiff, Schwanden, und U. Böschard, Zürich.

Erstellung eines Alpweges in der Gemeinde Seewis i. Pr. an Tanta Carlo, Baumeister in Dalsazza bei Küblis (Prättig).

Verschiedenes.

Moderne Möbel. Unter verschiedenen Gesichtspunkten ist die Basler kantonale Gewerbeausstellung sehr beachtenswert, ganz besonders kann die Möbelbranche zum Besuch empfohlen werden. Sie zeichnet sich wirklich durch gediegene Arbeit aus. Wie zu erwarten war, sind die meisten Zimmereinrichtungen im modernen Stile gehalten, aber nicht etwa in extravaganten Formen und mit überladenem Zierat, wie an der Pariser Weltausstellung. Die rühmlichst bekannte Firma A. Ballié stellt drei Zimmer aus im Werte von 10,000 Fr., die als erster Preis zur Verlosung angekauft worden sind. Das Holzwerk der hohen Decke, Brüstungen, Thüreinfassungen u. s. w., sowie die Möbel selbst sind in Teleiosmanier angefertigt, d. h. es werden die Verzierungen (Flachschnitzerei) mit der Maschine ausgeführt. Dieses Verfahren macht rapide Fortschritte; schicken doch Frankfurterfirmen ihre Möbel nach Basel, um dieselben in Teleiosmanier auszuführen zu lassen.

Vergleichen wir nun das in Bern gegenwärtig ausgestellte moderne Möbel „Frédéric“ mit dem Möbel der Gewerbeausstellung in Basel, so ist wohl ersteres, was Verzierung anbelangt, das allereinfachste. Was jedoch die Form und die Bequemlichkeit anbetrifft, so darf mit Recht behauptet werden, es übertreffe alle bisher erstellten modernen Polstermöbel und es hat deshalb auch in auswärtigen Fachkreisen ungeteilten Beifall gefunden. Würde nun z. B. dieses moderne Polstermöbel „Frédéric“ in oben erwähnter Teleiosmanier verziert, oder würde auch nur eine Kammierung angebracht, dann wäre die Eleganz noch bedeutend erhöht. Die Hauptsache bleibt aber immer die Form im allgemeinen und die Bequemlichkeit. Ein Hauptfaktor ist noch der, daß dieses Möbel im Gegensatz zu Pariser Firmen 100 % billiger zu stehen kommt. („Bund“.)

Bauwesen in St. Gallen. (Corresp.) Die Wahl des Bauplatzes für eine neue katholische Kirche auf der Westseite der Stadt hat zu ziemlich lebhaften Auseinandersezungen in Zeitungen und Vereinen geführt. Die katholische Korporation hat für diesen Zweck den Lustgartenhügel erworben und läme der Neubau auf eine überhöhte Stelle in die unmittelbare Nähe der protestantischen St. Leonhardskirche zu stehen. Die Gegner dieses Projektes behaupten nun, aus ästhetischen, baulichen und sonstigen Rücksichten sollte ein anderer Platz gewählt werden, da der in Aussicht genommene die reformierte Kirche in ihrem Effekt heruntersehen und der neue Kirchenbau selbst nicht zu gehöriger Geltung käme. Es wird auch darauf hingewiesen, daß Kirchen örtlich möglichst auseinandergehalten, resp. verteilt auf-

gestellt werden sollten, damit derartige hervorragende Bauten eine jede für sich von ihrem Standorte aus dominieren und jede derselben dadurch dem städtischen Bilde zur Zierde gereiche. Kirchen bleiben Jahrhunderte lang stehen, sie sind die Wahrzeichen der Städte, daher sollten auch die Stellen für dieselben besonders sorgfältig ausgewählt werden. Diese Einwände gegen den projektierten Kirchenbau werden ohne allen Zweifel von recht vielen Bürgern anerkannt, leider aber scheinen dieselben nutzlos zu sein, wie wir nämlich soeben erfahren, hat der katholische Administrationsrat erklärt, nach nochmaliger Prüfung zu der Überzeugung gekommen zu sein, der Lustgartenhügel sei als der geeignete Bauplatz zu betrachten. Diese Erklärung wurde in der letzten Sitzung des katholischen Kollegiums abgegeben und scheint eine Aenderung in der Wahl des Bauplatzes somit ausgeschlossen zu sein. A.

Bahnhofbau. Dieser Tage wurde die alte eiserne Überfahrtbrücke beim Bonwil abgebrochen. Dieselbe ist von der Eisengießerei A. Britt an der Teufenerstraße auf Abbruch angekauft worden. Eine provisorische hölzerne Brücke vermittelst bis zur Errichtung des neuen eisernen Überganges den Verkehr zwischen dem Lachen-Bonwilquartier und der Oberstraße. Das nördliche Widerlager für die neue Brücke geht der Vollendung entgegen, das Mauerwerk für den einen der Pfeiler geht ebenfalls rasch in die Höhe. Dank der günstigen Witterung nehmen die Erdbewegungs- und Planierungsarbeiten für den Güterbahnhof und den äusseren Rangierbahnhof einen guten Fortgang. Man benutzt bereits ein neues Geleise für die Auffstellung leerer Personenwagen. A.

— Das Hotel „Linde“ wird für die Geschäfts-Zwecke der neuen „St. Galler Handelsbank“ entsprechend umgebaut werden. Der Gasthof kann auf eine mehr als 100jährige Vergangenheit zurückblicken. Das jetzige stattliche Gebäude wurde Ende der 80er Jahre erbaut.

Bauwesen in Zug. Die Stadt Zug hat ein neues Baugesetz erhalten und es soll nun im Bauwesen endlich möglich sein, Ordnung zu halten. Bisher, sagt das „Zuger Volksblatt“, war es dem Bauamte und dem Stadtrate beim besten Willen in vielen Fällen nicht möglich, die gewünschte und für ein städtisches Gemeinwesen nötige Ordnung durchzuführen, indem es an der gehörigen gesetzlichen Grundlage fehlte.

Carbidmarktbericht der Allgemeinen Carbid- und Acetylen-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW., Schiffbauer-damm 25. In dem verflossenen Berichtsabschnitt herrschte wiederum eine sehr ruhige Stimmung vor und haben die Umsätze gegen den Vorjahr kaum eine Zunahme erfahren. Ein ungünstiger Einfluss wurde auf die Preisbildung dadurch ausgeübt, daß ein grösserer Posten Executionsware zur Auktion angemeldet wurde. Es gelang zwar durch entsprechende Maßnahmen, die Ware wieder aus dem Markte zu schaffen, sodass effektive Geschäfte aus dieser Partie nicht zustande kamen, dennoch sind die freibleibenden sehr billigen Offerten, welche bei dieser Gelegenheit von verschiedenen Seiten herausgegeben wurden, überall bekannt geworden und dieser Umstand veranlaßte die Konsumenten sowohl wie auch die Händler bezgl. des Einkaufs des Herbst- und Winterbedarfes noch starke Zurückhaltung zu üben und sich durchaus abwartend zu verhalten. Ein Beweis für die Richtigkeit der an dieser Stelle des öfteren ausgesprochenen Ansicht, daß die jetzigen Preise sich nicht für die Dauer halten können, dürfte in der Thatlache liegen, daß eines der grössten nordischen Werke sich gezwungen sah, in Liquidation zu treten. So unerfreulich diese Thatlache im allgemeinen auch ist, so dürfte andererseits indessen